



Pflichtenheft Kultur- und Sportkommission (KuSpKo) (S 664)

Allgemeines

1 Einleitung

- 1.1 Die Kultur- und Sportkommission fördert gemäss § 48 der Gemeindeordnung Selzach kulturelle und sportliche Veranstaltungen und ist für die Gestaltung und Durchführung der Jungbürgerfeier verantwortlich.
- 1.2 Sie befasst sich mit der künstlerischen Ausschmückung der öffentlichen Gebäude und Anlagen sowie mit dem Ankauf und Unterhalt von Kunst- und Kulturgegenständen.

Die Aufgaben

2 Kunst

- 2.1 Ankäufe von Werken der bildenden Kunst (Malerei, Grafik, Bildhauerei, Fotografie usw.) zur Ausschmückung von öffentlichen Gebäuden oder Anlagen.
- 2.2 Die Kommission kann dem Gemeinderat ausserordentliche Projekte (z.B. die künstlerische Ausstattung von öffentlichen Gebäuden) beantragen.
- 2.3 Ohne Mitbestimmung der Kulturkommission dürfen weder Kunstgegenstände jeglicher Art angeschafft oder verkauft, noch die künstlerische Ausstattung von öffentlichen Bauten und Anlagen in Auftrag gegeben werden.
- 2.4 Die Gemeindeverwaltung führt unter der Aufsicht der Kommission ein Verzeichnis und eine Dokumentation der gemeindeeigenen Kunstobjekte.

3 Anlässe

- 3.1 Gestaltung und Durchführung der Jungbürgerfeier.
- 3.2 Gestaltung und Durchführung des Dreikönigsanlasses zur Begrüssung der Neuzuzüger und zur Einstimmung der Bevölkerung ins neue Jahr.
- 3.3 Durchführung und Gestaltung von Anlässen zur Ehrung von Sportlern und Kulturschaffenden gemäss gültigen Reglementen.
- 3.4 Mitgestaltung weiterer spezieller Anlässe von öffentlichem festlichem Charakter der Einwohnergemeinde.

4 Kulturelle Tätigkeiten

- 4.1 Ausserordentliche Veranstaltungen von Vereinen, Institutionen oder Privaten unterstützen (Subventionen und Defizitgarantien im Rahmen der budgetierten Beträge).
- 4.2 Förderung und Unterstützung der Durchführung regelmässiger kultureller Veranstaltungen.
- 4.3 Kreatives Schaffen fördern (Erwachsenenbildung, Wettbewerbe, Ausstellungen und Förderung von Hobbys mit kulturellem Bezug).
- 4.4 Dorfhistorische und dorfkulturelle Publikationen unterstützen (Dorfchroniken, Informationsbroschüren, Präsentationen, Filme usw.).
- 4.5 Initiieren und durchführen von Anlässen wie Theater, Konzerte, Lesungen, Vorträge, Matineen, Führungen usw.

5 Schutz von Kulturgütern

- 5.1 Kontakte pflegen zu Heimat-, Denkmal- und Naturschutz. Wenn nötig Abklärungen treffen und Anträge stellen in Bezug auf diese Fachgebiete.
- 5.2 Schützenswerte Naturobjekte und solche von künstlerischer oder kultureller Bedeutung der Vergangenheit und der Gegenwart inventarisieren lassen.

6 Kontaktstelle in kulturellen Belangen

- 6.1 Zusammenarbeit mit der Bürgergemeinde und den Kirchgemeinden.
- 6.2 Bearbeiten von regionalen und überregionalen Anfragen und Aktivitäten in kulturellen Belangen.

7 Vereinsunterstützung

- 7.1 Unterstützt die Vereine aus Selzach gemäss Reglement Vereinsunterstützung mit Grundbeiträgen, Sonderbeiträgen und Beiträgen für die Jugendförderung.
- 7.2 Sie unterstützt die Vereine bei der Benutzung von Lokalitäten, Anlagen und Strukturen der Gemeinde und von Privaten.

8 Sport

- 8.1 Ausserordentliche Veranstaltungen von Vereinen, Institutionen oder Privaten finanziell, ideell und sachlich unterstützen.

9 Inkrafttreten

- 9.1 Dieses Pflichtenheft ersetzt dasjenige vom 8. Juli 2010 und tritt mit dem Datum der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft.

Vom Gemeinderat am 2018 beschlossen.

EINWOHNERGEMEINDE SELZACH

Silvia Spycher
Gemeindepräsidentin

Mario Caspar
Gemeindevorwalter